

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Österreich unterstützt den OECD-Kodex zur Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und hat nun sämtliche Vorbehalte, welche den freien Kapitalverkehr für Versicherungsunternehmen beschränken, aufgehoben. Im Sinne einer sektorweiten Harmonisierung sollen dementsprechend im Hinblick auf das geographische Anlageuniversum die gleichen Rahmenbedingungen auch für die kleinen Versicherungsvereine gelten.

Gemäß § 72 Abs. 2 VAG 2016 hat die FMA mit Verordnung die näheren Einzelheiten für die Kapitalanlage, insbesondere die Belegenheit der Vermögenswerte sowie Obergrenzen für die Kategorien und für einzelne Vermögenswerte zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Die Anpassung im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Belegenheit, die sich aus der Aufhebung der Vorbehalte gegen den OECD-Kodex zur Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergibt, wird zum Anlass genommen, im Sinne der Verwaltungseffizienz die Anforderung der Kapitalanlegergrenzen mit dem Eigenmittelerfordernis zu verknüpfen und die Grenzen für Staatsschuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben und Kassenbestände unter Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht anzupassen. Präzisiert wird auch die Bestimmung zu strukturierten Schuldverschreibungen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3) und Z 2 (§ 3):**

Nach Aufhebung der Vorbehalte Österreichs zum OECD-Kodex zur Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit ausländischen Portfolio-Investments von Versicherungsunternehmen soll im Sinne einer sektorweiten Harmonisierung die geographische Beschränkung der Kapitalanlage der kleinen Versicherungsvereine von EU-Mitgliedstaaten auf OECD-Mitgliedstaaten erweitert werden. Ungeachtet dessen ist jedoch bei der Auswahl der Vermögenswerte entsprechend den Grundsätzen der Kapitalanlage gemäß § 2 Abs. 1 stets auf deren Sicherheit auch im Hinblick auf etwaige Fremdwährungsrisiken, auf deren Risiken, Rentabilität, Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung zu achten. Die Sorgfaltspflichten umfassen dabei die Überprüfung der Bonität des Schuldners und der Zulässigkeit der Veranlagung (zB keine Veranlagung in nachrangige Schuldverschreibungen) sowie die jederzeitige Sicherstellung und Dokumentation einer angemessenen Risikoüberwachung. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b sind künftig auch Immobilienfonds, die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat außerhalb der Europäischen Union verwaltet werden, grundsätzlich für die Anlage geeignet, vorausgesetzt der jeweilige Fonds ist mit einem Fonds gemäß dem ImmoInvFG vergleichbar und unterliegt insbesondere einer vergleichbaren öffentlichen Aufsicht.

Bei der Beurteilung, ob Schuldverschreibungen eine Struktur enthalten, die es erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen (Abs. 1 letzter Satz), können als Orientierungshilfe die in den ESMA Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen, ESMA/2015/1787 vom 4.2.2016 (vgl. V.II. Z 13) genannten Beispiele herangezogen werden. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine nicht geeignet wären somit insbesondere folgende „strukturierte“ Schuldverschreibungen:

1. Schuldverschreibungen, deren Ertrag von der Performance eines definierten Pools an finanziellen Vermögenswerten abhängt;
2. Schuldverschreibungen, bei denen es dem Emittenten freisteht, die Cashflows der Schuldverschreibung zu verändern;
3. Schuldverschreibungen, bei denen kein Tilgungszeitpunkt bzw. Fälligkeitstermin angegeben ist;
4. Schuldverschreibungen, bei welchen die erwarteten Einnahmen bzw. die Rückzahlung des Kapitalbetrags von für den durchschnittlichen Kleinanleger unbekanntem oder ungewöhnlichen Variablen abhängen;
5. Schuldverschreibungen mit komplexen Mechanismen zur Bestimmung bzw. Berechnung des Ertrags;

6. Schuldverschreibungen, die so strukturiert sind, dass eine vollständige Rückzahlung des Kapitalbetrags möglicherweise nicht gegeben ist;
7. von einer Zweckgesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen, bei denen die Bezeichnung der Schuldverschreibung bzw. der Name der Zweckgesellschaft dazu führen kann, dass Investoren über die Identität des Emittenten oder Garantiegeber getäuscht werden;
8. Schuldverschreibungen mit komplexen Garantiemechanismen. Diese Kategorie beinhaltet von Dritten garantierte Schuldverschreibungen, die so komplex strukturiert sind, dass der Investor nicht genau beurteilen kann, wie sich der Garantiemechanismus auf die Risikoposition auswirkt;
9. Schuldverschreibungen mit Hebelwirkung. Unter diese Kategorie fallen Schuldverschreibungen, die so strukturiert sind, dass der Ertrag bzw. die Verluste des Anlegers ein Vielfaches der ursprünglichen Einlage betragen können.

#### **Zu Z 3 (§ 4):**

Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze der Kapitalanlage gemäß § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie der angemessenen Mischung und Streuung wird in Abs. 1 Z 3 die Einzel-Grenze für Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie für Anteile an OGAW gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a von 10% auf 25% im Sinne der sektorweiten Konvergenz (vergleiche zB § 25 Abs. 7 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990) angehoben.

In Abs. 1 Z 5 werden im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission im Rahmen der Kapitalmarktunion die Grenzen für Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte um 5% auf 35% („Einzel-Grenze“) bzw. in Abs. 2 Z 3 für Immobilien-Investments insgesamt um 5% auf 45% („Gesamt-Grenze“) angehoben. Unbeschadet der Anforderung einer ausreichenden Bonität des Vertragspartners (§ 2 Abs. 1) wird die Einzel-Grenze für Bankguthaben in Abs. 1 Z 4 um 5% auf 30% angehoben und die Gesamt-Grenze für Bankguthaben im Hinblick auf eine größere Flexibilität bei Schwankungen der Allokation durch Schadenszahlungen bei geringer Gesamtportfolio-Größe gestrichen. Aus dem gleichen Grund wird in Verbindung mit der Anforderung einer ausreichend sicheren Verwahrung (§ 2 Abs. 5) die Grenze für Kassenbestände für die kleinen Versicherungsvereine gestrichen und für kleine Versicherungsvereine, die ausschließlich den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben, in Abs. 3 Z 2 von 10% auf 20% angehoben.

Um den Unterschieden bei der Kapitalausstattung der einzelnen kleinen Versicherungsvereine adäquat Rechnung zu tragen, soll unter Wahrung der Versicherteninteressen die Anforderung der Kapitalanlagegrenzen mit den Eigenmittelanforderungen in Abs. 4 verknüpft werden. Bei ausreichend vorhandenen Eigenmitteln (mindestens 130% des Eigenmittelerfordernis) sollen sich die jeweiligen Einzel- oder Gesamt-Grenzen um 15% erhöhen: Zum Beispiel erhöht sich die Einzel-Grenze für Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte von 35% auf 40,25% ( $=1,15 \cdot 35\%$ ), die Gesamt-Grenze für Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte von 45% auf 51,75% ( $=1,15 \cdot 45\%$ ). Dies bedeutet, dass eine Liegenschaft oder ein liegenschaftsgleiches Recht maximal 40,25% des Buchwerts der gesamten Kapitalanlagen betragen darf bzw. der Wert der Liegenschaften und liegenschaftsgleicher Rechte insgesamt 51,75% des Buchwerts der gesamten Kapitalanlagen nicht übersteigen darf.

Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit kurzfristiger Überschreitungen der Kapitalanlagegrenzen soll nur für jene Fälle gelten, in denen von Abs. 4 nicht Gebrauch gemacht wird. Abs. 4 und Abs. 5 dürfen somit nicht kumulativ angewendet werden.

#### **Z 4 (§ 5 Abs. 2):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die materielle Wirksamkeit der Verweise auf §§ 1 Z 2 und 107 Abs. 5 Z 2 BörseG 2018 soll erst mit Inkrafttreten des BörseG 2018 am 3. Jänner 2018 eintreten. Daher trifft § 5 Abs. 2 die Anordnung, dass bis zum Inkrafttreten des BörseG 2018 die jeweiligen Verweise nach wie vor als Verweise auf § 1 Abs. 2 BörseG zu lesen sind.